

- Virues-Ortega, J./Buela-Casal, G. (2006): »Psychophysiological effects of human-animal interaction: Theoretical issues and long-term interaction effects«, in: *The Journal of Nervous and Mental Disease* 194, S. 52-57.
- Waal, Frans de (2009): *The age of empathy: Nature's lessons for a kinder society*, New York: Harmony.
- Waiblinger, S./Boivin, X./Pedersen, V./Tosi, M.-T., Janczak, A. M./Visser, E. K./Jones, R. B. (2006): »Assessing the human-animal relationship in farmed species: A critical review«, in: *Applied Animal Behaviour Science* 101, S. 185-242.
- Waiblinger, S./Menke, C. (1999): »Influence of herd size on human-cow relationships«, in: *Anthrozoös* 12, S. 240-247.
- Waiblinger, S./Menke, C./Coleman, G. (2002): »The relationship between attitudes, personal characteristics and behaviour of stockpeople and subsequent behaviour and production of dairy cows«, in: *Applied Animal Behaviour Science* 79, S. 195-219.
- Walsh, F. (2009): »Human-animal bonds I: The relational significance of companion animals«, in: *Family Process* 48, S. 462-480.
- Waytz, A./Cacioppo, J./Epley, N. (2010): »Who sees human?: The stability and importance of individual differences in anthropomorphism«, in: *Perspectives on Psychological Science* 5, S. 219-232.
- Wells, D. B. (2009): »The effects of animals on human health and well-being«, in: *Journal of Social Issues* 65, S. 523-543.
- White, R. F./Seymour, J./Frank, E. (1999): »Vegetarianism among US women physicians«, in: *Journal of the American Dietetic Association* 99, S. 595-598.
- World Medical Association (2013): »World medical association declaration of Helsinki. Ethical principles for medical research involving human subjects«, in: *The Journal of the American Medical Association* 310, S. 2191-2194.
- Zimbardo, P. G. (1992): *Psychologie*, Berlin: Springer.

Rechtswissenschaft

Vom Recht über Tiere zu den Legal Animal Studies

MARGOT MICHEL/SASKIA STUCKI¹

Im Laufe des letzten Jahrzehnts haben Tiere in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen vermehrt Aufmerksamkeit erhalten und sind deshalb zunehmend Gegenstand unterschiedlicher Debatten. Der Fokus ist dabei je nach Disziplin ein anderer. Auch in der Rechtswissenschaft spielten und spielen Tiere traditionellerweise eine Rolle: Im klassischen Tierschutzrecht sind sie primär Schutzobjekte, in anderen Rechtsgebieten aber vor allem Gegenstand von Eigentumsrechten und Kaufverträgen, bisweilen gar Gegenstand von Sachmängelrechten, wenn beispielsweise ein gekaufter Rassehund eine erbliche Gesundheitsstörung aufweist und die/der Käufer_in wegen dieses »Mangels« gegen den/die Verkäufer_in vorgehen will. Tiere sind »etwas«, über das Rechtssubjekte – die Menschen – verfügen. Stellenweise scheint aber auch in der gegenwärtigen Rechtskonzeption die Erkenntnis auf, dass Tiere mehr sind als das; dass sie Lebewesen mit eigenen Interessen, Empfindungen und einem eigenen Zweck sind: Sie sind »jemand«, und aus dieser Subjekthaftigkeit fließen Ansprüche, die auch von Menschen zu berücksichtigen sind. Wie geht das Recht mit diesen Ansprüchen um? Wie und in welcher Form lassen sie sich ins Recht übersetzen und welche Besonderheiten sind dabei zu beachten? Und an welche Grenzen stößt die gegenwärtige Konzeption von Tieren im Recht?

Viele Impulse für eine neue und den gewandelten gesellschaftlichen Anschauungen Rechnung tragende Analyse, Kritik und Neuordnung des rechtlichen Mensch-Tier-Verhältnisses bezieht die Rechtswissenschaft aus der Philosophie,

¹ Die Autorinnen danken Dr. phil. und lic. iur. Birgit Christensen für die kritische Durchsicht des Textes und wertvolle Hinweise.

vor allem aus dem Bereich der Tierethik. In jüngster Zeit werden aber auch erste Einflüsse aus anderen Geistes- und Sozialwissenschaften erkennbar, welche die Frage nach »dem Tier« stellen und sich umfassend mit dem Mensch-Tier-Verhältnis auseinandersetzen. Was unter dem Oberbegriff der Human-Animal Studies zusammengefasst werden kann, ist eine noch junge, aber intensiv trans- und teilweise interdisziplinär geführte und bereits äußerst verästelte Debatte zu den Mensch-Tier-Verhältnissen, die sich durch einen gemeinsamen methodisch-theoretischen Zugang auszeichnet: Tiere werden qualitativ anders wahrgenommen und konzeptualisiert, als dies traditionell getan wurde (vgl. Ritvo 2007: 119).

Die spezifischen Impulse der Human-Animal Studies auf gegenwärtige rechtliche Diskurse und ihre Perspektiven für die Rechtswissenschaft wurden erst vereinzelt und vor allem in der englischsprachigen Literatur thematisiert (Deckha 2012: 208-235). In der deutschsprachigen Literatur ist eine Strukturierung der Forschungsansätze bislang ebenso ausstehend wie eine Begriffsbildung. In Anlehnung an die Legal Gender Studies, mit denen das hier vorgestellte Forschungsfeld unseres Erachtens viele Berührungspunkte aufweist und an denen wir uns zur Strukturierung der Diskussionsachsen orientiert haben, führen wir für den spezifisch rechtsbezogenen Diskurs den Begriff der Legal Animal Studies ein, den wir im Folgenden verwenden.

Viele Autor_innen der Human-Animal Studies greifen in Anlehnung an die englischsprachigen Forschungsarbeiten zur Thematik die Terminologie der »menschlichen« und der »nichtmenschlichen Tiere« auf, um damit die bestehende starre Dichotomie zwischen Menschen und anderen Tieren sichtbar zu machen, zu kritisieren und aufzubrechen (Chimaira 2011: 32 f.). Ebenso wie es die Terminologie »nichtmännlich« für »weiblich« wäre, scheint uns diese Begrifflichkeit problematisch, denn sie transportiert einen anthropozentrischen Referenzrahmen: Mit der Bezugnahme auf »menschlich« als Norm und der Definition des Anderen als das »Nichtmenschliche« wird letztlich zementiert, was gerade aufgelöst werden soll. Die Wahrnehmung von Tieren in ihrer Individualität, Eigen- und Andersartigkeit erfordert unseres Erachtens, dass sie auch begrifflich von einem menschlichen Bezugspunkt getrennt werden, um ihnen damit im wahrsten Sinne des Wortes gerecht werden zu können. Aus diesem Grund verwenden wir dennoch das Begriffspaar Menschen und Tiere – freilich im Bewusstsein, dass Tiere keineswegs eine homogene Gruppe von Lebewesen bilden, sondern eine höchst heterogene Gruppe von Individuen, die unterschiedlichen Spezies angehören.

BEGRIFF UND GEGENSTAND DER LEGAL ANIMAL STUDIES

Für eine erste Begriffsbestimmung bietet es sich an, die rechtlichen Human-Animal Studies – die Legal Animal Studies – zunächst von den allgemeinen Human-Animal Studies her zu erschließen. Dieses trans- und interdisziplinäre Forschungsfeld widmet sich der übergreifenden Analyse des Mensch-Tier-Verhältnisses, d.h. der Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen Menschen und Tieren sowie der kulturell, sozial und ökonomisch determinierten Stellung und Bedeutung, die Tiere in von Menschen gestalteten Gesellschaften einnehmen (vgl. DeMello 2012: 4 ff.; Chimaira 2011: 20 f.). Obwohl sich die Human-Animal Studies aufgrund ihrer Trans- und Interdisziplinarität und großen Bandbreite bereits vielseitig ausdifferenziert haben, können einige wesentliche Charakteristika identifiziert werden, welche den gesamten Forschungsbereich durchziehen. Zunächst beschäftigen sich die Human-Animal Studies nicht mit dem Tier per se² (DeMello 2012: 5), sondern untersuchen vielmehr das (historisch kontingente und wandelbare) Verhältnis zwischen Menschen und Tieren. Qualitativ neuartig und konstitutiv für die Human-Animal Studies ist das zugrunde liegende Tierbild: Tiere sind nicht länger bloße Objekte (vermeintlich) wertfreier Erforschung, bloße Instrumente, Modelle oder Metaphern einer anthropozentrischen Wissenschaft (»physische oder theoretisch-analytische Vivisektion«, Nocella II et al. 2014b: xxiv), sondern treten in einem nichtinstrumentellen Sinne als erlebnisfähige Subjekte mit eigenen Wünschen, Bedürfnissen und eigener Perspektive in der Forschung auf (vgl. Flynn 2008b: xvi f.; DeMello 2012: 5 f.). Ein weiteres Kennzeichen, das in der Forschungsrichtung der »kritischen Human-Animal Studies« (Critical Animal Studies)³ eine besondere Ausprägung erfahren hat, ist die Verabschiedung von der Illusion einer wertfreien, rein deskriptiven Wissenschaft und die Positionierung als ein dezidiert auch normativ und kritisch tätiges Forschungsfeld (vgl. Chimaira 2011: 29; Shapiro 2008: 4). Dieser

2 Anzumerken ist hier allerdings, dass die Wissenschaften, welche sich mit Tieren als solchen und der Frage, wie Tiere sind, befassen (z.B. Biologie, kognitive Ethologie, Tierphilosophie etc.), unerlässliches Grundlagenwissen generieren, auf das die Human-Animal Studies zurückgreifen.

3 Die Critical Animal Studies bilden einen abgrenzbaren Teilbereich der Human-Animal Studies. Kennzeichnend für diesen Forschungszweig ist der Fokus auf das Mensch-Tier-Verhältnis als ein Gewalt- und Herrschaftsverhältnis und das explizit formulierte Ziel, dieses zu überwinden. Zu den Critical Animal Studies und ihrem Verhältnis zu den Human-Animal Studies grundlegend Deckha 2012; Best 2009; Nocella II et al. 2014a, passim.

kritisch-normative Standpunkt kulminiert in den Critical Animal Studies in der eindeutigen und konstitutiven Ablehnung der etablierten Praxis der auf vielfältigen Formen der Gewalt beruhenden Tiernutzung (vgl. Chimaira 2011: 27; Deckha 2012: 213), wobei die Begrifflichkeiten der »Gewalt« und »Herrschaft« bewusst gewählt werden und in der Theoriebildung eine wesentliche Rolle spielen (vgl. Fischer 2001: 172-175).

Eine Konkretisierung der breit angelegten Human-Animal Studies für die Rechtswissenschaft ergibt hiernach folgende, soweit ersichtlich erstmalige Begriffsbestimmung der Legal Animal Studies:

Unter dem Oberbegriff der Legal Animal Studies firmieren unterschiedliche Zugänge zur theoretischen Auseinandersetzung mit dem rechtlichen Mensch-Tier-Verhältnis. Dieses junge Forschungsgebiet mit starken trans- und interdisziplinären Bezügen untersucht das Verhältnis »Tier und Recht« und befasst sich mit allen Aspekten des gesellschaftlichen und des damit in Wechselbeziehung stehenden rechtlichen Umgangs mit Tieren.

Kennzeichnend sind dabei insbesondere das analytische Nachdenken darüber, wie das Recht die Subjekthaftigkeit von Tieren unsichtbar macht bzw. aufnimmt oder angemessen aufnehmen könnte und sollte, an der Konstruktion bzw. Dekonstruktion der Mensch-Tier-Binarität mitwirkt und welche Prämissen der rechtlichen Konzeptualisierung von Tieren konstitutiv zugrunde liegen. In der kritisch-politischen Ausprägung des Ansatzes geht es sodann um mögliche rechtspolitische Impulse für eine grundlegende Neudefinition des rechtlichen Mensch-Tier-Verhältnisses und nachhaltige Verbesserung des Tieren zukommenden (Rechts-)Schutzes.

Die Legal Animal Studies beschäftigen sich somit mit dem rechtlich normierten und konstruierten Mensch-Tier-Verhältnis, d.h. mit dem gesellschaftlichen Mensch-Tier-Verhältnis, wie es im Recht rezipiert und (re-)produziert wird. Der Forschungsgegenstand umfasst zum einen im Sinne einer Rechtskritik die Untersuchung von vergangenem und geltendem Recht im Hinblick auf dessen Bedeutung für die rechtliche Gestaltung des Mensch-Tier-Verhältnisses und zum anderen die Entwicklung von Perspektiven für die Ausgestaltung zukünftigen Rechts unter normativen Gesichtspunkten. Methodologisch übernehmen die Legal Animal Studies für die (normativ-kritische) Analyse des rechtlichen Mensch-Tier-Verhältnisses vermehrt auch Konzepte der Sozial- und Geisteswissenschaften und wenden sie auf die Tierfrage im Recht an (vgl. Deckha 2012: 224). Insbesondere die bereits in den Legal Gender Studies erkannte Rolle des Rechts als

Machtfaktor und Herrschaftsinstrument (Baer 2008: 547) spielt bei diesem Zugang eine wichtige Rolle wie auch die Frage, nach welchen Kriterien Recht Inklusion und Exklusion aus der Rechtsgemeinschaft, d.h. aus dem Kreis der Rechtsträger_innen, determiniert. Dies beinhaltet u.a. eine ganz grundlegende Analyse von zentralen Begriffen der Rechtswissenschaft wie etwa von Rechten überhaupt, von Person und Würde sowie der ihnen zugrunde liegenden theoretischen und methodischen Annahmen.

EINBLICK IN DAS FORSCHUNGSFELD DER LEGAL ANIMAL STUDIES

Die Legal Animal Studies thematisieren und erschließen Fragen und Problemfelder, die in der traditionellen Rechtswissenschaft bisher kaum auftauchten. Im Folgenden sollen einige dieser zentralen Themenkomplexe beleuchtet werden, ohne allerdings den Anspruch zu erheben, das Forschungsfeld der Legal Animal Studies in seiner Gesamtheit darzustellen, zumal es sich auch um ein sich erst entwickelndes Forschungsgebiet handelt.

Die Stellung von Tieren im Recht in Vergangenheit...

Wenn wir der Frage nachgehen, wie Tiere in der Vergangenheit im Recht und in der Rechtswissenschaft aufgetreten sind bzw. aus dem Recht geschwiegen wurden, finden wir zwei Hauptlinien: Zum einen die traditionelle, an die römisch-rechtliche Tradition anknüpfende Trennung zwischen Sachen und Personen (*res* und *personae*) und die Konzeptualisierung von Tieren als Eigentum in ihrem Gefolge, welche deren Rechtsstellung bis heute nachhaltig beeinflusst und nur schwer aufzubrechen ist, zumal der Rechtsdiskurs strukturell konservativ ist. Anzumerken ist jedoch, dass die »Anerkennung« von Tieren als Sachen und damit als Rechtsobjekte trotz ihrer problematischen Auswirkungen zunächst als Prozess der Inklusion von Tieren ins Recht zu verstehen ist: Hatten sie bis dahin nämlich gänzlich außerhalb der Rechtsordnung gestanden, erlangten sie mit den Ädilischen Edikten (367 v. Chr.) immerhin den gleichen, freilich fragwürdigen Status wie menschliche Sklav_innen (Erbel 1986: 1240). Zum anderen lassen sich Ansätze einer partiellen Subjektivierung von Tieren im (Straf-)Recht des deutschsprachigen Raumes vor der Rezeption des römischen Rechts im Mittelalter aufzeigen (Fischer 2007: 142-155), die aber im Zuge eines cartesianischen Naturverständnisses und einer stark auf dem kantischen Rechtsverständnis auf-

bauenden Konzeption von Recht und Rechten vollständig aus dem Recht verschwanden.

Seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert wurden Tiere langsam wieder ins Recht inkludiert, sowohl in England als auch in den deutschsprachigen Gebieten (Deutschland, Österreich, Schweiz). Dabei wandelten sich die Begründungsmuster für den Schutz der Tiere von ausschließlich anthropozentrischen zu mehr und mehr auf die Tiere selbst fokussierten. Wurden Tierquälereien zumindest im deutschsprachigen Raum anfangs primär als Sittlichkeitsdelikte wahrgenommen, welche zur Verhöhnung des Täters oder der Täterin bzw. zur Erregung öffentlichen Ärgernisses führen können und deshalb pönalisiert wurden (Fischer 2001: 180), rückten – zunächst in England – Tiere selbst ins Zentrum der Argumentation, was nach längeren ergebnislosen Bemühungen schließlich zum Erlass des ersten modernen Tierschutzgesetzes im Jahr 1822, dem sogenannten *Martin's Act* führte (Radford 2001: 38 ff.). Kriterium für den Einschluss ins Recht und zum zentralen Begründungskonzept für die Notwendigkeit tierschutzrechtlicher Regelungen wurde schließlich auch im deutschsprachigen Raum, beeinflusst von der englischen Rechtsentwicklung und von utilitaristischem Gedankengut, die Leidensfähigkeit von Tieren.

... und Gegenwart

Der gegenwärtige Rechtsstatus von Tieren ist im deutschsprachigen Rechtsraum weitgehend vergleichbar und wird deshalb im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Die Rechtsstellung von Tieren ist zum einen gekennzeichnet durch deren Objektstatus. Tiere sind nach geltendem Recht nicht Rechtssubjekte, d.h. Träger von Rechten, sondern Rechtsobjekte, d.h. Gegenstand von Rechten. Mit der Stellung als Rechtsobjekt verbunden ist insbesondere auch der Eigentumsstatus. Als Eigentum unterstehen Tiere grundsätzlich der Verfügungsmacht der Eigentümerin/des Eigentümers, soweit diese durch Rechtsnormen nicht eingeschränkt wird. Tiere können demnach im Rahmen der Eigentumsausübung erworben, verkauft, verschenkt, ersessen und »vernichtet«, d.h. getötet, werden.⁴ Einige für die Tierhalter_innen deutlich wahrnehmbare Einschränkungen der Eigentümerstellung finden sich allerdings im Tierschutzrecht – in einem liberalen Rechtssystem keine Selbstverständlichkeit.

4 Für eine grundlegende theoretische Kritik am rechtlichen Eigentumsstatus der Tiere aus US-amerikanischer Sicht siehe Francione 2007a.

Konstitutiv für die Rechtsstellung von Tieren im deutschsprachigen Rechtsraum ist zum anderen die Aufhebung des Sachstatus durch die explizite Abgrenzung von den Sachen. So statuieren die jeweiligen Zivilrechtskodifikationen unisono:

»Tiere sind keine Sachen.«

§ 90a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB, D), § 285a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB, Ö), Art. 641a Zivilgesetzbuch (ZGB, CH).

Diese »Entsachlichung« der Tiere wirkt zwar aus rechtsdogmatischer Sicht in erster Linie deklaratorisch, da dieselben Gesetzesbestimmungen zugleich eine weitgehend analoge Anwendbarkeit des Sachenrechts auf Tiere vorsehen,⁵ so dass Tiere rechtlich nunmehr statt *als Sachen wie Sachen* betrachtet werden (vgl. Stucki 2012: 146). Rechtsstrukturell bilden Tiere aufgrund dieser sachenrechtlichen Sonderstellung dennoch eine eigene zivilrechtliche Kategorie: Sie sind Rechtsobjekte *sui generis* (vgl. Gruber 2006: 22 f.). Als fühlende Lebewesen werden Tiere weitergehend und anders geschützt als leblose Sachen, was nun seinen unmissverständlichen Ausdruck in einer verbesserten Rechtsstellung findet, welche auf die gesamte Rechtsordnung ausstrahlt.

Am deutlichsten manifestiert sich die rechtliche (An-)Erkenntnis, dass Tiere keine Sachen, sondern empfindende Lebewesen sind, in den speziellen Tierschutzgesetzgebungen, welche Tiere um ihrer selbst willen und nicht – wie etwa im Falle von denkmalgeschützten Bauten – aus instrumentellen Gründen schützen (sogenannter »ethischer Tierschutz«⁶). Modernes Tierschutzrecht ist nicht mehr ausschließlich pathozentrisch konzipiert, sondern beruht auf der grundsätzlichen Anerkennung eines tierlichen Eigenwerts⁷ und dient dem Schutz tierlicher

5 Sowohl § 90a BGB, § 285a ABGB als auch Art. 641a ZGB schränken den Grundsatz, dass Tiere keine Sachen sind, sogleich wieder erheblich ein. So ergänzt Art. 641a Abs. 2 ZGB: »Soweit für Tiere keine besonderen Regelungen bestehen, gelten für sie die auf Sachen anwendbaren Vorschriften.« § 90a BGB und § 285a ABGB normieren sinngemäß gleiche Vorbehalte.

6 Siehe zum ethischen Tierschutz statt vieler Teutsch 1987: 59 f.

7 In der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung ausdrücklich als »Würde der Kreatur« (Art. 120 Abs. 2 Bundesverfassung) bzw. »Würde des Tieres« (Art. 1 Tierschutzgesetz) verankert; in Deutschland wird der Eigenwert des Tieres aus dem Terminus der »Mitgeschöpflichkeit« (§ 1 Tierschutzgesetz) abgeleitet; ebenso in Österreich, wo § 1 des Tierschutzgesetzes bestimmt: »Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Le-

Eigeninteressen, wobei in der Regel auf die Schutzgüter der Würde, des Lebens, des Wohlergehens und der Unversehrtheit des Tieres verwiesen wird (vgl. Teutsch 1987: 209).

Ambivalenzen des rechtlichen Mensch-Tier-Verhältnisses

Den zentralen Untersuchungsgegenstand der Legal Animal Studies mit Bezug zum geltenden Recht bilden ferner die zahlreichen Inkonsistenzen, welche den gesamten rechtlichen Umgang mit Tieren durchziehen und – in Spiegelung der gesellschaftlichen Zustände – das Bild eines hochgradig ambivalenten verrechtlichten Mensch-Tier-Verhältnisses zeichnen. Im Folgenden soll diese Ambivalenz anhand einiger symptomatischer Widersprüchlichkeiten veranschaulicht werden.

Ungleichbehandlung gleicher oder vergleichbarer Tiere oder Tierarten: Das Recht baut nicht nur ganz grundlegend auf einer fundamentalen Differenz zwischen Menschen und anderen Tieren auf (»external inconsistency«, O'Sullivan 2011: 10-24), sondern normiert auch Grenzziehungen zwischen verschiedenen Tieren (»internal inconsistency«, ebd.: 31 ff.). Die Andersbehandlung von Tieren ist dabei Resultat der rechtlichen Zuordnung von Tierindividuen zu verschiedenen Kategorien (Heimtiere, Nutztiere, Versuchstiere, Wildtiere etc.), welche vom Recht nach menschlichen Gesichtspunkten konstruiert werden. Die entscheidende Trennlinie verläuft zwischen den rechtlich und faktisch privilegierten Heimtieren, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden, und den entindividualisierten Nutztieren, die aus ökonomischen oder wissenschaftlichen Interessen genutzt werden. Hinsichtlich ihrer Haltung und Tötung bestehen erheblich abweichende Schutzniveaus, d.h. der einem individuellen Tier gewährte Schutz kann, je nachdem, ob es als Heim- oder Nutztier kategorisiert wird, beträchtlich variieren (Maier 2012: 128). Das Schutzniveau bestimmt sich also nicht vom Tier und seinen Bedürfnissen, sondern von seinem »Verwendungszweck« her und ist dadurch ausgesprochen kontextabhängig (vgl. Michel 2012b: 620). So kann das (hypothetisch) gleiche Kaninchen als Heimtier, Versuchstier, fleischlieferndes Nutztier oder wildlebender Schädling stark divergierende rechtlich determinierte Lebensrealitäten und Schutzansprüche haben, die nicht mit seinen (kontextbeständigen) grundlegenden Bedürfnissen zusammenhängen, sondern auf seine Funktionalität und Bedeutung für den menschlich

bens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.«

gesetzten Zweck zurückzuführen sind (siehe zu dieser Kontextabhängigkeit des Status und Schutzes individueller Tiere statt vieler Schaffner 2013: 1 ff.).

In der Regel werden Grenzen zwischen Tieren also nicht pauschal entlang gewisser Speziesgrenzen gezogen, sondern vom jeweiligen Kontext und menschlicher Zweckbestimmung variabel definiert. Nur selten ist eine Andersbehandlung von Tieren direkt und ohne weiteres an die Spezieszugehörigkeit geknüpft. Exemplarisch für die Privilegierung spezifischer Tierarten schlechthin sind z.B. Sonderbestimmungen zum Schutz von Hunden und Katzen, wie etwa § 6 Abs. 2 des österreichischen Tierschutzgesetzes, der speziell die Tötung von Hunden und Katzen zur Gewinnung von Nahrung oder anderen Produkten verbietet. Ähnlich liegt Art. 14 Abs. 2 des schweizerischen Tierschutzgesetzes die Wertung zugrunde, dass Hunde und Katzen nicht als Pelze oder Felle verwendet werden dürfen, wohl aber vergleichbare Tiere wie Füchse oder Nerze. Der Grund für derartige Spezialbestimmungen insbesondere für Hunde und Katzen ist einzig in der im westlichen Kulturkreis vorherrschenden emotionalen Bindung des Menschen zu diesen Tierarten zu suchen (Binder 2010: 31).⁸

Ungleichbehandlung gleicher oder vergleichbarer schmerzhafter und schädigender Handlungen und Praktiken: Auch hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung und Sanktionierung von Gewaltakten gegen Tiere sind ausgeprägte Inkonsistenzen festzustellen. *Institutionalisierte* (kollektive, normale) Gewalt an Tieren,⁹ die im Rahmen der etablierten Praktiken der Tiernutzung stattfindet, wird aufgrund ihrer »Sozialadäquanz« oder »ökonomischen Notwendigkeit« nicht als strafrechtlich relevante Tierquälerei erfasst, sondern rechtlich reguliert, damit legitimiert und als Normalität zementiert (vgl. Maier 2012: 126 f.; Francione 2007a: 142 ff.). Kriminalisiert wird vornehmlich *individuelle* (deviante, anormale) Gewalt an Tieren, welche von der als normal definierten gesellschaftlichen Praxis abweicht und sodann als »unnötige« Zufügung von Schmerzen oder Leiden als verwerflich beurteilt wird.¹⁰ Damit ist die pönalisierte Tierquälerei in ers-

8 Siehe zur kulturspezifischen Andersbehandlung von verschiedenen Tierarten wie Hunden, Kühen und Katzen grundlegend Joy 2010.

9 Zur institutionalisierten Gewalt an Tieren grundlegend Buschka/Gutjahr/Sebastian 2013.

10 Bei der widersprüchlichen Pönalisierung von Gewalt Handlungen und -praktiken ist im Übrigen auch eine (insgesamt freilich minder bedeutsame) »kulturimperialistische« Dimension auszumachen. So wird fremdkulturspezifische Gewalt an Tieren als eine weitere Form der von der gesellschaftlich normalen Praxis abweichenden Gewalt rechtlich eher als Tierquälerei erkannt als die eigenkulturspezifische Gewalt. Siehe dazu Kymlicka/Donaldson 2014: 120 ff. und DeMello 2012: 240 ff.

ter Linie als sittliches Versagen und privates Fehlverhalten des Individuums zu werten (z.B. aufgrund von Sadismus oder Rohheit) und somit in besonderer Weise täter- und nicht tatbezogen (Teutsch 1987: 203; Maier 2012: 126 f.). Die große Zahl der Schmerzen und Leiden verursachenden Handlungen wird allerdings in der industriellen Tiernutzung, ohne sadistische oder sonstige persönliche Motive und manchmal sogar ohne unmittelbare menschliche Täterschaft, sondern etwa durch Maschinen vermittelt, begangen – diese zweckrationale und oftmals strukturelle Gewalt an Tieren stellt im Recht weitgehend einen blinden Fleck dar (Maier 2008: 170 f.; Teutsch 1987: 203 f.). Objektiv vergleichbare Schmerzen, Leiden und Angst verursachende Handlungen – beispielsweise die »Homogenisierung« (d.h. die Zerstückelung) von lebenden männlichen Küken aufgrund ihrer wirtschaftlichen Nutzlosigkeit als institutionalisierte landwirtschaftliche Praxis und das Zerquetschen von Kleintieren mit High Heels aus sexuellen Motiven (*crush videos*) – unterliegen damit einer markant differenter rechtlichen Beurteilung (vgl. Sullivan 2013: 216).¹¹ Dies bedeutet, dass die strafrechtlich relevante Tierquälerei wiederum nicht vom Tier her (d.h. durch die Verursachung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst für das betroffene Tier) und der Tat selber bestimmt wird, sondern sich maßgeblich aufgrund äußerer Umstände – und hier besonders gesellschaftlicher Wertungen¹² – konstituiert, wobei die Straflosigkeit sozialadäquaten Verhaltens durch die Schlüsselfigur der »Rechtfertigung« (»Notwendigkeit«, »vernünftiger Grund«)¹² rechtstechnisch operationalisiert wird (vgl. Michel 2012b: 620).

Dissonanz zwischen Tierschutzrechtsethik und -praxis: Auffallend ist weiter die Diskrepanz oder »moralische Schizophrenie« (Francione 2007b: 1 ff.) zwischen der rechtlichen Konzeption des Tieres als empfindungsfähiges Mitgeschöpf mit Eigenwert und schutzwürdigen Interessen sowie den dem Tierschutzrecht zugrunde liegenden Werten einerseits und der faktischen und rechtlich normierten Behandlung von Tieren andererseits (Stucki 2012: 147). Die ambitionierten ethischen Ansprüche des Tierschutzrechts, die in Begriffen wie »Würde des Tieres«, »ethischer Tierschutz« oder »Mitgeschöpflichkeit« zum Ausdruck kommen sollen, stehen in augenscheinlichem Kontrast zur (rechtlich gebilligten) Praxis der industriellen Tiernutzung, in der Tiere systematisch verdinglicht wer-

11 »The difference in treatment is not attributable to any differences in the quality of treatment« (Francione 2007a: 26).

12 So wird typischerweise nur die »ungerechtfertigte« Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden gesetzlich verboten und sanktioniert (siehe z.B. § 5 Abs. 1 des österreichischen Tierschutzgesetzes oder Art. 4 Abs. 2 des schweizerischen Tierschutzgesetzes).

den und der jegliche Achtung vor dem tierlichen Eigenwert und Tierinteressen abgeht (Harbou 2012: 587; Maier 2012: 127). Tiere sind zwar formal keine Sachen mehr, tatsächlich aber insbesondere als »Nutztiere« einer zunehmenden und sich verschärfenden realen und legalen Objektifizierung preisgegeben. Die *prima facie* als Widerspruch anmutende weit reichende Verdinglichung von Tieren in der Tiernutzungspraxis findet also nicht im rechtsfreien Raum, sondern in Einklang mit rechtlicher Regulierung statt (vgl. Buschka/Gutjahr/Sebastian 2013: 77), weshalb kontemporäres Tierschutzrecht zuweilen auch als »Tiernutzrecht« bezeichnet und kritisiert wird (vgl. Stucki 2012: 149; Caspar 1999: 177). Unter diesem Aspekt fungiert das Recht als wirkmächtige normative Struktur zur Institutionalisierung und Konsolidierung der normalisierten Gewalt gegen Tiere im Rahmen ihrer »ordentlichen« Nutzung (vgl. Beirne 1999: 129), wobei die zentrale Leistung des Tierschutzrechts gemäß der ernüchternden Analyse Fischers darin besteht, Schädigungen der Tiere »in einem eigenständigen Gesetz abzuhandeln, ihre Ausführung zu regeln und mit dem Verweis auf nicht näher bestimmte vernünftige Gründe zu legitimieren« (Fischer 2001: 181).

Tierschutzrecht kann somit als Spannungsfeld zwischen tierlichen Schutz- und menschlichen Nutzungsinteressen charakterisiert werden, die es über das Scharnier der Güterabwägung zu balancieren gilt. Freilich ist die Interessenabwägung strukturell anthropozentrisch prädisponiert, sodass existentielle Tierinteressen regelmäßig selbst hinter triviale menschliche Interessen zurückstehen müssen (Michel 2012b: 620).

Die rechtliche Konstruktion von Tieren

Die rechtliche Konstruktion von Tieren verläuft auf zwei Ebenen. Zum einen werden Tiere fundamental und kategoriell vom Menschen unterschieden und zum anderen werden normative Grenzen zwischen verschiedenen Tieren konstruiert (Fox 2004: 473; zu Letzterem siehe bereits vorne, Kapitel »Ambivalenzen des rechtlichen Mensch-Tier-Verhältnisses« S. 244).

Tiere als »die Anderen«: Das Recht zieht eine strikte Grenze zwischen Menschen und Tieren. Diese Dichotomie steht im Gefolge einer stark anthropozentrisch geprägten westlichen Philosophietradition und ist für die auf einer kantischen Rechtsphilosophie basierenden deutschsprachigen Rechtssysteme geradezu grundlegend. Kriterium für das Innehaben von Rechten soll nach dieser Tradition die »Vernunftfähigkeit« der Menschheit sein. Der Rekurs auf die Vernunft- bzw. Moralfähigkeit oder auf andere Eigenschaften – vielfach angeführt wird etwa auch die Fähigkeit zur Selbstachtung – wird verschiedentlich herangezogen, um die Schwäche dieses Konzepts zu verdeutlichen. Sobald nämlich be-

stimmte, als ausschließlich menschlich gedachte Eigenschaften zur Begründung der Rechtssubjektivität herangezogen werden und dabei angesichts des mittlerweile immerhin theoretisch zunehmend verpönten Speziesismus nicht auf Gattungseigenschaften rekuriert werden darf, entsteht immer das Problem, dass es Menschen gibt, die über diese Eigenschaften nicht verfügen, während es fraglich ist, ob nicht wenigstens bestimmte Tiere sie aufweisen. In einem Rechtssystem, das grundlegend auf der Idee der Menschenwürde basiert, ist es aber schlechterdings undenkbar, einzelnen Menschen den Personenstatus und die damit verbundenen Rechte abzuspochen.

Die Suche nach trennenden Merkmalen bzw. Eigenschaften zur Begründung der privilegierten Stellung des Menschen führt demnach in einem rechtlichen Kontext ins Leere und muss insofern auch als nicht abschließbar betrachtet werden, als diese für den Status als Rechtssubjekt eben gerade nicht konstitutiv sind: Menschen sind nämlich *als Menschen*, d.h. ohne weitere Voraussetzungen oder Bedingungen (statt aller Hausheer/Aebi-Müller 2012: 5) Subjekte des Rechts, damit auch Träger_innen von Rechten und Pflichten. Tiere dagegen sind Objekte des Rechts und haben als solche keine Rechte und Pflichten inne. So bestimmt etwa Art. 11 des schweizerischen ZGB:

Art. 11 Schweizerisches ZGB

»¹ Rechtsfähig ist jedermann.

² Für alle Menschen besteht demgemäß in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben.«

Die Kategorie »Mensch« im Recht bestimmt sich vordergründig einfach: Als Mensch gilt, wer von einem Menschen abstammt (Büchler/Christensen 2013: Rz 23). Aufgrund der engen Verwandtschaft des Menschen mit anderen Tieren einerseits und der Zunahme der biomedizinischen Möglichkeiten sowie der damit einhergehenden Grenzverschiebungen andererseits ist aber diese vermeintlich natürliche, eindeutige und unüberwindbare Grenze zunehmend brüchig geworden. Mittels rechtlicher Regelungen wird deshalb versucht, die dichotome und für das westliche Recht so konstitutive Trennung zwischen Menschen und Tieren aufrechtzuerhalten. So finden wir beispielsweise in der schweizerischen Bundesverfassung folgende Vorschrift, welche den Umgang mit den modernen Verfahren der Fortpflanzungsmedizin betrifft:

Art. 119 Abs. 2 lit. b Schweizerische Bundesverfassung

»b. Nichtmenschliches Keim- und Erbgut darf nicht in menschliches Keimgut eingebracht oder mit ihm verschmolzen werden.«

Das damit ausgesprochene Verbot von Interspeziesmanipulationen bezweckt, »die Integrität des menschlichen Keimguts als Grundlage des menschlichen Lebens unangetastet zu lassen« (Reusser/Schweizer 2008: 1843). Denn, so die unmissverständliche Begründung: »Die Vermischung von Mensch und Tier kann nicht nur die Würde der Menschheit, sondern auch die Menschenwürde und Persönlichkeit des individuellen, einmaligen Menschen verletzen« (ebd.: 1843). Über diese Grenze zwischen Mensch und Tier wird auch dann noch sorgsam gewacht, wenn sich die Nähe zwischen beiden zum Vorteil des Menschen auswirken soll. So wird etwa die Xenotransplantation nicht verboten, sondern als ein möglicher Ausweg aus dem konstatierten »Organmangel« rechtlich reglementiert, obwohl sie bewirkt bzw. sogar bezweckt, dass lebende tierliche Zellen, Gewebe oder Organe in den menschlichen Körper eingebracht werden. Die Transplantation von Organen oder Zellen der nächsten tierlichen Verwandten des Menschen sind aber verboten:

Art. 18 Schweizerische Xenotransplantationsverordnung, Umgang mit Spendertieren

» Primaten dürfen nicht als Spendertiere verwendet werden. Ausnahmen sind zulässig für die Xenotransplantation von Primatenzellen, wenn sie aus Zelllinien stammen. Für Menschenaffen gilt diese Ausnahme nicht.«

Die Vorschrift wird mit der engen Verwandtschaft des Menschen mit nichtmenschlichen Primaten begründet, die das Risiko für die Übertragung von Krankheitserregern durch die Xenotransplantation stark erhöht.¹³

Die Herstellung bzw. Fortschreibung einer strikten Dichotomie zwischen Menschen und Tieren knüpft wie gesehen unmittelbar und ausschließlich an der Spezieszugehörigkeit an. Das ergibt sich bereits daraus, dass alle Menschen, ungeachtet ihrer konkreten Eigenschaften und Fähigkeiten, als Rechtssubjekte und damit auch als Personen anerkannt sind, und findet ihren Ausdruck in der strengen Verteidigung und damit Stabilisierung der brüchig gewordenen Demarkationslinie »Mensch« im Recht. Was sich biologisch und philosophisch im zweiten

13 Erläuternder Bericht Xenotransplantationsverordnung, 13 f.

Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts nicht mehr ernsthaft verteidigen lässt, bildet nach wie vor eine zentrale Konstruktionslinie des Rechts: Das Abstellen auf die Spezieszugehörigkeit als Kriterium der Zugehörigkeit zum Kreis der Rechtsträger_innen. Ob unter diesen Prämissen eine Verbesserung der Rechtsstellung von Tieren möglich ist, wird von Marie Fox grundlegend bezweifelt:

»[M]y aim in this paper has been to show that working within an unsatisfactory legal paradigm is unlikely to produce real gains for animals, or cause us to radically re-think our relationship with them in ways which transcend property. In a very real sense it illustrates Audre Lorde's adage that »the master's tools cannot dismantle the master's house«. [...] Thus, I am concerned to argue, not for an expanding circle of creatures to whom law grants entitlements or protections, but rather for law to recognise animals as our kin.« (Fox 2004: 489, 492)

Ansätze zur Dekonstruktion der strikten Mensch-Tier-Dichotomie im Recht lassen sich dennoch finden: So hat in der schweizerischen Rechtswissenschaft etwa die Auseinandersetzung mit dem in der Verfassung verankerten Begriff der »Würde der Kreatur« neben einer vor allem das Trennende betonenden Literatur auch zu einem vertieften Nachdenken darüber geführt, was denn das Verbindende des Begriffs zu der die kontinental-europäische Rechtstradition konstituierenden Menschenwürde ist:

»Die Würde der Kreatur verleiht dieser aber einen Eigenwert, der sich nicht in der Nützlichkeit für die Menschheit erschöpft. Der Würdebegriff schützt sowohl den Menschen als auch die Tier- und Pflanzenwelt vor ausschliesslicher Instrumentalisierung für fremde Zwecke. Menschenwürde und Würde der Kreatur treffen sich in ihrem Programmgehalt, der eine Lebensform anstrebt, in welcher alles Leben geachtet und geschützt werden soll [...]. Die Verpflichtung des Menschen, auf die Würde der Kreatur Rücksicht zu nehmen, bezieht sich m.E. zwar auf das einzelne Tier und die Pflanze, richtet sich aber auf die Grundsatzgehalte des Würdegebots: den achtungsvollen und schützenden Umgang mit dem Andern in Anerkennung seines Selbstwerts. [...] Menschenwürde und Würde der Kreatur decken sich somit auf der Stufe ihrer Programm- und Grundsatzgehalte, unterscheiden sich aber auf der Ebene der individuellen Rechtspflichten.« (Mastronardi 2008: 167 f.)

Die Ebene der individuellen Rechtspflichten macht allerdings den Unterschied der rechtlichen Stellung aus. Insofern lässt sich konstatieren, dass sich der Programmgehalt der »Würde der Kreatur« bislang nur ganz vereinzelt in der Rechtsordnung niedergeschlagen hat, was bis jetzt eher noch zu einer Verstär-

kung der bestehenden Wertungswidersprüche und Divergenzen geführt hat. Soll dem Prinzip umfassende Wirkung verschafft werden, wäre eine fundamentale Neuordnung des rechtlichen Umgangs mit Tieren, wie ihn Marie Fox fordert, unumgänglich.

Gleichheit im Verhältnis Recht und Tiere

Ein zentraler Themenkomplex der Legal Animal Studies betrifft die Frage danach, welches Verständnis von Gleichheit im Verhältnis Mensch und Tier theoretisch und rechtlich angemessen ist. Das für einen liberalen Rechtsstaat zentrale Prinzip der Rechtsgleichheit fordert, dass Gleiches nach Maßgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches aber nach Maßgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt werden soll. Die Forderung nach Gleichheit und Gleichbehandlung mit einer privilegierten Gruppe war und ist denn auch ein grundlegendes Postulat einer jeden Emanzipationsbewegung, so auch für die erste Ära der Frauenbewegung (dazu ausführlich Buehler/Cottier 2012: 57 ff.). Auch in der Diskussion um die gerechte rechtliche Rahmung des Mensch-Tier-Verhältnisses kommt dem Gleichheitstopos ein zentraler Stellenwert zu (vgl. Bryant 2007: 207 f.).

Die Bedeutung der Gleichheitsforderung für Tiere eröffnet sich in erster Linie vor dem Hintergrund der bis in die Gegenwart wirkmächtigen ideengeschichtlichen Tradition der Ungleichbehandlung von Mensch und Tier aufgrund ihrer postulierten »natürlichen Ungleichheit«. Der vermeintlich fundamentale und kategoriale Unterschied zwischen Mensch und Tier diente dabei als biologische Grundlage zur Rechtfertigung der realen Unterwerfung und schonungslosen Nutzung der Tiere und zu ihrer ideologischen Abwertung zur Sache, Ressource und zum minderwertigen Naturwesen (vgl. Mütterich 2014: 446 ff.; vgl. auch Heinzelmann 1999: 17 ff.). Die Idee einer grundsätzlichen Wesensverschiedenheit von Mensch und Tier wird auch im Recht reflektiert, wo sie sich in einem kategorialen Statusunterschied äußert: Tiere sind keine Rechtssubjekte und könnten naturgemäß keine Rechte haben; und wo Tieren, wie in der Schweiz, eine Würde zugesprochen wird (siehe Art. 120 Abs. 2 Bundesverfassung und Art. 1 Tierschutzgesetz), ist diese doch nicht umfassend mit der Menschenwürde gleichzusetzen.¹⁴ Die Begründungen für diese Ungleichbehandlung sind allerdings unterschiedlich; anschaulich ist etwa diejenige des Verwaltungs-

14 Siehe dazu das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 7. Oktober 2009, 2C_422/2008, Erw. 4.6.1; der wohl gravierendste Unterschied zwischen Menschen- und Tierwürde ist, dass erstere als absoluter und letztere als relativer, einer Güterabwägung zugänglicher Wert konzipiert ist (ausführlich Michel 2012a: 104-107).

gerichts Hamburg in einem Beschluss aus dem Jahre 1988 betreffend die sogenannte Robbenklage (ausführlich dazu Weber 1990: 9-22):

»Natürliche Personen sind nach geltendem deutschen Recht die Menschen [...]. Dies entspricht dem Verständnis des Gemeinen Rechts, das die Begriffe »rechtsfähig oder Rechtssubjekt oder Personen« gleichsetzt und als (natürliche) Person – nur – den Menschen ansieht [...]. Tragender Grund dafür, dass die Rechtsordnung die Rechtsfähigkeit und damit insbesondere die Befähigung, Träger von Rechten zu sein, nur dem Menschen zuordnet, liegt in der Erkenntnis, dass nur ihm die besondere Personenwürde eigen ist, »Kraft seines Geistes, die ihn abhebt von der unpersönlichen Natur und ihn aus eigener Entscheidung dazu befähigt, seiner selbst bewusst zu werden, sich selbst zu bestimmen und sich und die Umwelt zu gestalten« [...], die ihn von allen anderen Lebewesen der Natur abhebt.«

(Verwaltungsgericht Hamburg, Beschluss vom 22. September 1988 – 7 VG 2499/88, Erw. 3.b.aa)

Hinsichtlich des Mensch-Tier-Verhältnisses wurde das Gleichheitsprinzip namentlich von Peter Singer¹⁵ aufgegriffen und popularisiert, der ferner zur Bezeichnung der systematischen Ungleich- und Schlechterbehandlung von Tieren von Richard Ryder in einem Flugblatt geprägten Begriff des »Speziesismus« bekannt machte. Die für das Mensch-Tier-Verhältnis (historisch und aktuell) konstitutive Ungleichbehandlung aufgrund Ungleichheit, die streng genommen gar mit dem Gleichheitssatz vereinbar ist (Ungleiches soll ungleich behandelt werden, vgl. MacKinnon 2007: 318), wird von Gleichheitstheoretiker_innen auf der Tatsachenebene umzukehren versucht:¹⁶ Das bedeutet, dass nicht die Logik des Gleichheitsprinzips bestritten wird, sondern die empirischen Grundlagen, aus denen die gleichheits- bzw. ungleichheitsbegründenden Folgerungen gezogen werden. Nicht die (lediglich graduellen) Unterschiede, sondern die *Gleichheit von Mensch und Tier in relevanten Aspekten* wird betont und auf dieser Basis – mit Verweis auf die konsequente Anwendung des Gleichheitsprinzips – *Gleich-*

15 Siehe Singer 2013: 52, dort als »Prinzip der gleichen Interessenabwägung« expliziert.

16 Obwohl das Gleichheitspostulat gemäß Singer ein präskriptives Prinzip und keine Tatsachenbehauptung ist und somit keine faktische Gleichheit, sondern Gleichbehandlung ungeachtet (irrelevanter) Unterschiede verlangt (Singer 2013: 51), bleibt in der Regel dennoch ein residualer empirischer Bezugspunkt bestehen hinsichtlich jener Eigenschaft, welche die Gleichheit von Mensch und Tier begründet.

behandlung nach Maßgabe der Gleichheit eingefordert (vgl. Bryant 2007: 207 ff.). Das Gleichheitsargument nimmt im Allgemeinen folgende Form an:

»The similarity argument [...] claims that animals are like humans in the capacities that are relevant to legal entitlements and, therefore, that a just society would provide species-appropriate legal entitlements that mirror the entitlements society gives humans.« (ebd.: 211)

Zur Kardinalfrage wird in diesem Ansatz also, welches Kriterium zur Feststellung von Gleichheit herangezogen wird: In welchen Aspekten müssen Tiere gleich sein wie Menschen, damit eine Gleichbehandlung aus Gründen der Gerechtigkeit geboten ist? Angesichts der traditionellen vernunftrechtlichen Begründung des privilegierten Rechtsstatus des Menschen als Rechtsträger_in wird die für rechtliche Gleichbehandlung entscheidende Gleichheit von Tieren überwiegend in deren menschenähnlicher geistigen Konstitution gesucht. In dieser Ausprägung bezieht sich das Gleichheitsargument als Referenzwert auf den rationalen, autonomen Menschen, der Rechtssubjekt ist und mit dem Tiere in wesentlicher Hinsicht vergleichbar sein müssen. Als aussichtsreiche Kandidaten für eine solcherart gefasste Gleichheit werden in der Regel nur wenige Tierarten verhandelt, die nachweislich ausgesprochen komplexe kognitive Fähigkeiten aufweisen, so etwa Große Menschenaffen, Wale und Delfine. Den Anstoß zur kontroversen Debatte um »Menschenrechte für Menschenaffen« bzw. für menschenähnliche Tiere gab das »Great Ape Project«, das in einer Deklaration von 1993 forderte, die Großen Menschenaffen (Schimpansen, Gorillas und Orang-Utans) in die »Gemeinschaft der Gleichen« aufzunehmen (Cavalieri/Singer 1993: 4). Untermauert wird diese Forderung mit einem wissenschaftlich abgestützten Gleichheitsverweis:

»The chimpanzee (including in this term both Pan troglodytes and the pygmy chimpanzee, Pan paniscus), the gorilla, Gorilla gorilla, and the orang-utan, Pongo pygmaeus, are the closest relatives of our species. They also have mental capacities and an emotional life sufficient to justify inclusion within the community of equals.« (Cavalieri/Singer 1993: 5)

Ein prominenter Vertreter der an menschlicher Vernunftfähigkeit orientierten Gleichheitsforderung ist ferner Steven Wise, der mit seinem »Nonhuman Rights Project« auf der Basis des Kriteriums der »praktischen Autonomie« für die Rechtspersönlichkeit von intelligenten Tieren (in erster Linie Schimpansen) argumentiert (siehe dazu Wise 2000: 247 ff.; ders. 2002: 35 ff.). Zu nennen ist in diesem Zusammenhang weiter Thomas White, der untersucht, ob Tiere die um

menschlich-kognitive Qualitäten zentrierten Personenmerkmale aufweisen und somit als Personen zu behandeln sind (White 2007).

Der Gleichheitsdiskurs in der Tierrechtstheorie wird zuweilen – und unseres Erachtens zu Recht – durchaus auch kritisch betrachtet. Ein inhärentes Problem der Gleichheitsforderung ist nämlich, dass sie sich auf eine privilegierte Vergleichsgruppe bezieht. Als Vergleichswert und Norm dient dabei der Mensch, wodurch von vornherein ein anthropozentrischer Maßstab angelegt sowie reproduziert und damit die in diesem Wertesystem angelegte Hierarchie bestätigt wird, wie etwa Taimie Bryant ausführte: »In the hierarchy created by the similarity argument, humans would occupy the top position in the hierarchy because humans are the standard against which other animals are measured.« (Bryant 2007: 216)

Der Gleichheitsgrundsatz greift also nur bei Vergleichbarkeit mit der Norm und bedingt insofern die *Menschenähnlichkeit* von Tieren, wohingegen Differenz unverändert negativ belegt ist. Dabei wird die grundlegendere Frage ausgespart, warum Tiere überhaupt wie Menschen sein müssen, um im Recht angemessenen Schutz zu finden (MacKinnon 2007: 320 f.). Diese Kritik an der (Über-)Betonung von Menschenähnlichkeit und Abwertung von Differenz trifft in erster Linie auf den Gleichheitsdiskurs im aktuellen Tierrechtsmainstream zu, der auf eine menschenähnliche Vernunftfähigkeit rekurriert. Aus einer spezifisch rechtlichen Perspektive ist zudem anzumerken, dass der Ansatz, wonach bestimmte Eigenschaften ursächlich dafür sein sollen, Rechte zu haben und somit Rechtssubjekt zu sein, nicht nur die Gefahr birgt, die bestehende Hierarchie weiter zu festigen, sondern ganz grundsätzlich die rechtliche Grenze zwischen Menschen und den meisten Tieren weiter zu zementieren. Indem bislang nicht ausdrücklich verrechtlichte Grundlagen für das Innehaben von Rechten (z.B. Vernunftfähigkeit, Selbstbewusstsein etc.) aus dem philosophischen Diskurs herausgelöst und explizit ins Recht übertragen werden, wird die Messlatte für Tiere höher gelegt als für Menschen. Deidre Bourke fasst dies so zusammen:

»Clear dangers exist in employing classification schemes that create artificial hierarchies. It may be that a ›rational‹, ›scientific‹ approach is able to yield positive results for certain highly intelligent species. The risk, however, is that the wall currently separating humans and animals will merely be shifted into a new, but firmer position, leaving those animals on the other side in an even more vulnerable position. This approach also necessarily rejects the idea that all animals have inherent value and so conflicts with the traditional, more universal, basis on which rights are allocated. Human rights discourse, for example, moved past such notions, to develop a concept of rights based on the ›inherent dignity‹ of all humans, regardless of their age, sex, ›race‹ or mental capacity. [...] Where advocates

require that animals have a specific cognitive capacity in order to qualify as right holders, they set the bar higher than it is for humans, and the concept of inherent value is undermined.« (Bourke 2009: 148)

Ob diese Kritik auch auf inklusivere Kriterien wie jenes der bei Menschen und Tieren grundsätzlich gleichen Empfindungsfähigkeit zutrifft, d.h., ob auch solche Kriterien auf einen anthropozentrischen Bezugspunkt verweisen (so kritisch Bryant 2007: 207, 224), oder ob der Empfindungsfähigkeit eine vom Menschen unabhängige, intrinsische Bedeutung zukommt (so Donaldson/Kymlicka 2011: 33), wird uneinheitlich beurteilt.

Berücksichtigung tierlicher Differenz

Differenzorientierte Ansätze betonen die Eigen- oder Andersartigkeit von Tieren im Vergleich zu Menschen, ohne dass daraus allerdings ihre Minderwertigkeit abgeleitet werden dürfte. Sie hinterfragen das Postulat, dass anthropozentrisch gewachsene Rechte ohne Modifizierung der ihnen zugrunde liegenden Annahmen, Traditionen und transportierten Wertungen auf Tiere übertragen werden können. Kritisch beurteilt wird aus dieser Perspektive beispielsweise die Orientierung des aktuellen Tierrechtsmainstreams an einem als autonom und vernünftig konstruierten, in der Rechtswissenschaft auch ursprünglich männlich gedachten Subjekt (Emmenegger 1999: 114-115; Baer 2001: 14). Dies führt nicht nur wie oben beschrieben zur Gefahr einer Überbetonung der Rationalität, sondern auch zu einer Blindheit gegenüber anderen und spezifischen Eigenschaften und Bedürfnissen von Tieren und tierlichen Individuen bzw. zur Abwertung von solchen Eigenschaften, die nicht in das partikular konstruierte Bild von Subjektivität und Autonomie passen. Problematisiert wird vor diesem Hintergrund etwa die Ansicht, die Abhängigkeit bzw. die Interdependenz zwischen Menschen und Tieren sei unnatürlich und begründe zwangsläufig Ausbeutungsverhältnisse, weshalb anzustreben sei, sie aufzugeben. Das führt letztlich zur Abwertung der Natur von domestizierten Tieren wie etwa Hunden, die seit Jahrhunderten mit Menschen zusammenleben, wie wir es etwa bei Gary Francione beobachten können:

»Domestic animals are dependent on us for when and whether they eat, whether they have water, where and when they relieve themselves, when they sleep, whether they get any exercise, etc. Unlike human children, who, except in unusual cases, will become independent and functioning members of human society, domestic animals are neither part of the non-human world nor fully part of our world. They remain forever in a netherworld of vulner-

ability, dependent on us for everything that is of relevance to them. We have bred them to be compliant and servile, or to have characteristics that are actually harmful to them but are pleasing to us. We may make them happy in one sense, but the relationship can never be ›natural‹ or ›normal‹. They do not belong stuck in our world irrespective of how well we treat them.« (Francione 2007c)

Die negative Konnotation von Abhängigkeit, Beziehung und Interdependenz ist eine kulturell bedingte und lässt sich in dieser Form nicht unbeschadet von dem als Maßstab genommenen Subjekt westlich-männlicher Prägung auf Tiere übertragen. Freilich ist bei dieser Diskussion zu beachten, dass faktische Abhängigkeiten zum einen keineswegs hierarchische Über- und Unterordnungsverhältnisse rechtfertigen und zum anderen die künstliche und gewollte Herstellung von Abhängigkeiten durch nutzenorientierte Überzüchtung von Tieren der Idee von Beziehung genauso diametral zuwider läuft wie etwa »beziehungsinterne« Gewalt. Die Überbetonung von Autonomie in diesem Kontext allerdings, die letztlich dazu führt, domestizierten Tieren abzusprechen, ein Leben in Würde führen zu können, wird von Donaldson/Kymlicka scharf kritisiert. Sie führen aus, dass eine solche Sicht nicht nur domestizierten Tieren unrecht tue, sondern auch die jüngeren Entwicklungen in den Debatten um die Rechte von behinderten Menschen und von Kindern vernachlässige. Insbesondere dürfe aus faktischer Abhängigkeit nicht der Verlust von Würde abgeleitet werden:

»In our view, this entire way of understanding domesticated animals is misguided, and indeed morally perverse. There is nothing inherently undignified or unnatural about either neotony or dependency, and to condemn domesticated animals on these bases is not only unjustified, but would have pernicious consequences for humans as well. [...] Dependency doesn't intrinsically involve a loss of dignity, but the way in which we respond to dependency certainly does. If we despise dependency as a kind of weakness, then when a dog paws his dinner bowl, or nudges us winningly to remind us it is walk time, we will see ingratitude or servility. However, if we don't view dependency as intrinsically undignified, we will see the dog as a capable individual who knows what he wants and how to communicate in order to get it – as someone who has the potential for agency, preferences, and choice.« (Donaldson/Kymlicka 2001: 83 f.)

Die Betonung von (gewaltfreier, nicht der Tiernutzung dienender) Beziehung statt der Fokussierung auf Autonomie und Ablehnung der negativen Bewertung von Abhängigkeit ist etwas, was dieser Ansatz der Legal Animal Studies mit differenzorientierten Ansätzen in den Legal Gender Studies teilt. Differenztheoretikerinnen wie Maneesha Deckha bringen noch einen weiteren Aspekt in die De-

batte ein: Sie argumentiert, dass die Überbetonung von Rationalität und Autonomie tief in die Tradition des auf dem Liberalismus fußenden westlichen Rechts eingelassen sei. In diesem Diskurs seien Ansprüche benachteiligter Gruppen immer auf die Behauptung gestützt worden, sie seien im Wesentlichen gleich wie die privilegierte Gruppe. Tiere könnten aber, so ihre Einschätzung, von diesem Gleichheitsargument nicht im selben Maße profitieren, denn zum einen sehe ein Großteil der Gesellschaft Tiere noch immer als physisch und mental deutlich und kategorial von Menschen unterschieden und zweitens vermöchten gerade solche Tiere, die sich stark von Menschen unterscheiden, von diesen Ansätzen nicht zu profitieren. Der liberale Rechtsrahmen sei deshalb grundsätzlich ungeeignet, eine umfassende Subjektivität von Tieren zu fassen (Deckha 2012: 231, 235).

Als einen weiteren Versuch, Differenz zu berücksichtigen, lässt sich der auf Tiere übertragene Fähigkeitsansatz (*capabilities approach*) von Martha Nussbaum charakterisieren, den sie in ihrem Buch *Frontiers of Justice (Grenzen der Gerechtigkeit)* entwickelt. Sie argumentiert, dass Tiere je eigene Formen des Gedeihens (*flourishing*) und der Würde (*dignity*) haben und diese Pluralität möglicher Lebensformen und Würde rechtlich anzuerkennen sei. Wichtig für Nussbaum ist, dass Würde nicht auf Eigenschaften wie etwa Vernunft basiert, und sie weist die Vorstellung zurück, dass nur ungefähr Gleiche auch Mitglieder einer Gerechtigkeitsgemeinschaft sein könnten. Indem sie Tiere explizit in die Gerechtigkeitsgemeinschaft einschließt, gesteht sie ihnen elementare Ansprüche zu (Nussbaum 2006: 337). Deren Missachtung wird so zu einem Gerechtigkeitsproblem. Nussbaum lehnt das besonders das kontinentaleuropäische Rechtssystem prägende kantische Personenkonzept ab und betont, dass letztlich auch die Moralität und Vernünftigkeit des Menschen in seiner Animalität verankert seien. Diese Perspektive ermögliche die Berücksichtigung tierlicher Differenz, und zwar sowohl zwischen verschiedenen Spezies als auch zwischen verschiedenen Individuen einer Spezies; jedes soll als das, was es ist, gedeihen können (ebd.: 349).

»The fact that the human maker of principles is imagined as a needy, often dependent animal being prepares the way for that extension. People who see themselves in this way, and who do not pride themselves on an allegedly unique characteristic, are more likely than is the contractarian to see themselves as making principles for an interlocking world that contains many types of animal life, each with its own needs, each with its own dignity. Thus the conception of the creature as a subject of justice is exactly that: the conception of a world in which there are many different types of animals striving to live their

lives, each life with its dignity. It is not a single conception at all, because the plurality of forms of life is very important to the whole idea.« (ebd.: 356)

Der Ansatz von Martha Nussbaum wird breit diskutiert und verschiedentlich kritisiert. In einem rechtlichen Kontext zu Ende gedacht bedeutet er, dass Tierrechte nicht nur negative Rechte im Sinne von Abwehrrechten beinhalten müssten (Recht auf Leben, psychische und physische Integrität), sondern – zumindest bei domestizierten Tieren – das positive Recht auf die Sicherung derjenigen Ressourcen, Fürsorge und Möglichkeiten zur Beziehung, die für ein gedeihliches Leben notwendig sind – und dies unter Berücksichtigung der tierlichen Differenz und ohne Bezugnahme auf einen Gleichheitsmaßstab zum Menschen.

Es ist das Verdienst der auf Differenz statt Gleichheit fokussierenden Ansätze, dass sie die Problematik und die inhärenten Gefahren des Gleichheitsdiskurses offenlegen. Differenzorientierte Ansätze sind allerdings – und dies ist sicherlich ihre Schwäche – zumindest auf den ersten Blick schwieriger ins Recht zu überführen als gleichheitsorientierte, da sie nicht direkt an bereits bestehende rechtliche Konzepte und Diskurse anschließen können. Dennoch vertritt etwa Taimie Bryant dezidiert die Meinung, dass ein *nichtdiskriminatorischer* Ansatz auch für eine rechtliche Ordnung der Mensch-Tier-Beziehung dem Gleichheitsansatz vorzuziehen sei, auch weil er die Begründungslast für die Exklusion oder Diskriminierung von Tieren auf diejenigen verschiebe, die dies befürworten. Ansätze hierzu sieht sie teilweise in gesetzlichen Regelungen, die Wildtiere schützen. Dieser Weg sei konsequent weiterzuvollziehen, denn eine gerechte Gesellschaft würde Differenz schützen und bestärken und dadurch letztendlich verändern, was es bedeutet, anders zu sein:

»Whatever else may be required of a just society, a just society should operate from a basis of respect for diversity and inclusion of differently situated entities to the greatest extent possible. In fact, a just society would seek ever greater levels of inclusion and accommodation of difference, and, in so doing, just practices that require inclusion and respect would increasingly ›naturalize‹ difference. This is a core aspect of the anti-discrimination approach.« (Bryant 2007: 250)

PERSPEKTIVEN DER LEGAL ANIMAL STUDIES FÜR DIE RECHTSWISSENSCHAFT

Das Forschungsspektrum der Legal Animal Studies ist mannigfaltig und reichert die traditionelle Rechtswissenschaft durch vielseitige und teilweise neuartige

Ansätze und Theoriekonzepte in Bezug auf das Verhältnis Recht und Tier an. So können die Legal Animal Studies einerseits zur Offenlegung, Sichtbarmachung und Kritik der gesellschaftlichen und rechtlichen Normalität der exploitativen Tiernutzung beitragen, indem sie den ambivalenten rechtlichen Umgang mit Tieren normativ-kritisch analysieren und in Bezug zu den dahinter stehenden Konzeptionen und Konstruktionen setzen. Andererseits bieten die Legal Animal Studies ein vielseitiges Potential für eine (angemessene und selbstkritische Fassung der) Subjektivierung von Tieren in der Rechtswissenschaft und im Recht, etwa durch Rechtssubjektivität oder quasisubjektiven Schutz. Eine weitere grundlegende, hier aber ausgeklammerte Frage, welche die Legal Animal Studies beschäftigen sollte, ist jene, ob das Recht zur Überwindung der realen Benachteiligung von Tieren überhaupt das geeignete Instrument ist, d.h. ob mit den Instrumenten der dominanten Rechtswissenschaft das herrschende, stark auf Menschen ausgerichtete und entlang den Speziesgrenzen aufgebaute Rechtssystem aufgelöst werden kann bzw. Tiere mitsamt ihrer Differenzen adäquat einbezogen werden können. So zeigt denn auch eine Analyse des historischen und gegenwärtigen rechtlichen Umgangs mit Tieren die Abhängigkeit der rechtlichen Tierschutzkonzeptionen von politisch-gesellschaftlichen Machtverhältnissen und damit die Spannung zwischen den verschiedenen Funktionen des Rechts deutlich auf: Einerseits Schutz der Schwächeren vor den Mächtigen, andererseits Absicherung und rechtliche Legitimation von geltenden Herrschafts- und Machtverhältnissen. Aufgrund dieser ambivalenten Ausgangsposition – Recht zugleich als Machtmittel wie auch als Schutzmittel vor Macht – sollten die Legal Animal Studies als rechtswissenschaftliches Forschungsfeld letztlich nicht nur kritisch-normativ hinsichtlich ihres Inhalts, sondern ein Stück weit auch selbstreflexiv hinsichtlich ihrer Mittel vorgehen.

LITERATUR

- Baer, Susanne (2001): »Komplizierte Subjekte zwischen Recht und Geschlecht. Eine Einführung in feministische Ansätze in der Rechtswissenschaft«, in: Christine Kreuzer (Hg.), Frauen im Recht – Entwicklungen und Perspektiven, Baden-Baden: Nomos, S. 9-25.
- Baer, Susanne (2008): »Recht: Normen zwischen Zwang, Konstruktion und Ermöglichung – Gender Studien zum Recht«, in: Ruth Becker/Beate Kortendiek (Hg.), Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie, 2. Aufl., Wiesbaden: Springer, S. 547-556.

- Beirne, Piers (1999): »For a Nonspeciesist Criminology: Animal Abuse as an Object of Study«, in: *Criminology* 37, S. 117-147.
- Best, Steven (2009): »The Rise of Critical Animal Studies: Putting Theory into Action and Animal Liberation into Higher Education«, in: *Journal for Critical Animal Studies* 7, S. 9-52.
- Binder, Regina (2010): *Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts*, Baden-Baden: Nomos.
- Bourke, Deidre (2009): »The Use and Misuse of »Rights Talk« by the Animal Rights Movement«, in: Peter Sankoff/Steven White (Hg.), *Animal Law in Australasia*, Sydney: The Federation Press, S. 128-150.
- Bryant, Taimie L. (2007): »Similarity or Difference as a Basis for Justice: Must Animals Be Like Humans to Be Legally Protected From Humans?«, in: *Law and Contemporary Problems* 70, S. 207-254.
- Büchler, Andrea/Christensen, Birgit (2013): »»Siamesische Zwillinge«: wir – einer von uns – ich?«, in: *Jusletter* 28. Januar 2013.
- Büchler, Andrea/Cottier, Michelle (2012): *Legal Gender Studies. Rechtliche Geschlechterstudien. Eine kommentierte Quellensammlung*, Zürich/St. Gallen/Baden-Baden: Dike/Nomos.
- Bundesrat, Erläuternder Bericht zur Verordnung über die Transplantation von tierischen Organen, Geweben und Zellen (Xenotransplantationsverordnung), einsehbar unter http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1261/Erlaue-terungen_Xenotransplantationsverordnung_d.pdf (besucht am 28. Oktober 2014).
- Buschka, Sonja/Gutjahr, Julia/Sebastian, Marcel (2013): »Gewalt an Tieren«, in: Christian Gudehus/Michaela Christ (Hg.), *Gewalt. Ein interdisziplinäres Handbuch*, Stuttgart: J. B. Metzler, S. 75-83.
- Caspar, Johannes (1999): *Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft. Eine rechtliche Neukonstruktion auf philosophischer und historischer Grundlage*, Baden-Baden: Nomos.
- Cavaleri, Paola/Singer, Peter (Hg.) (1993): *The Great Ape Project. Equality Beyond Humanity*, New York: St. Martin's Press.
- Chimaira – Arbeitskreis für Human-Animal Studies (2011): »Eine Einführung in Gesellschaftliche Mensch-Tier-Verhältnisse und Human-Animal Studies«, in: dies. (Hg.), *Human-Animal Studies. Über die gesellschaftliche Natur von Mensch-Tier-Verhältnissen*, Bielefeld: transcript, S. 7-42.
- Deckha, Maneesha (2012): »Critical Animal Studies and Animal Law«, in: *Animal Law* 18, S. 207-236.
- DeMello, Margo (2012): *Animals and Society. An Introduction to Human-Animal Studies*, New York: Columbia University Press.

- Donaldson, Sue/Kymlicka, Will (2011): *Zoopolis. A Political Theory of Animal Rights*, Oxford/New York: Oxford University Press.
- Emmenegger, Susan (1999): *Feministische Kritik des Vertragsrechts. Eine Untersuchung zum schweizerischen Schuldvertrags- und Eherecht*, Freiburg: Universitätsverlag.
- Ehrenzeller, Bernhard/Mastronardi, Philippe/Schweizer, Rainer J./Vallender, Klaus A. (Hg.), *Die schweizerische Bundesverfassung. Kommentar*, 2. Aufl., Zürich: Dike/Schulthess.
- Erbel, Günter (1986): »Rechtsschutz für Tiere – Eine Bestandesaufnahme anlässlich der Novellierung des Tierschutzgesetzes«, in: *Deutsches Verwaltungsblatt* 101, S. 1235-1258.
- Fischer, Michael (2001): »Differenz, Indifferenz, Gewalt: Die Kategorie »Tier« als Prototyp sozialer Ausschließung«, in: *Kriminologisches Journal* 33, S. 170-188.
- Fischer, Michael (2007): »Tiere als Rechtssubjekte. Vom Tierprozess zum Tierschutzgesetz«, in: Susann Witt-Stahl (Hg.), *Das steinerne Herz der Unendlichkeit erweichen. Beiträge zu einer kritischen Theorie für die Befreiung der Tiere*, Aschaffenburg: Alibri, S. 142-163.
- Flynn, Clifton P. (Hg.) (2008a): *Social Creatures. A Human and Animal Studies Reader*, New York: Lantern Books.
- Flynn, Clifton P. (2008b): »Social Creatures: An Introduction«, in: ders. (Hg.), *Social Creatures*, S. xiii-xvii.
- Fox, Marie (2004): »Re-thinking Kinship: Law's Construction of the Animal Body«, in: *Current Legal Problems* 57, S. 469-493.
- Francione, Gary L. (2007a): *Animals, Property, and the Law*, korr. Neuaufl., Philadelphia: Temple University Press.
- Francione, Gary L. (2007b): *Introduction to Animal Rights. Your Child or the Dog?*, korr. Neuaufl., Philadelphia: Temple University Press.
- Francione, Gary L. (2007c): *Blog: Animal Rights and Domesticated Nonhumans*; einsehbar unter <http://www.abolitionistapproach.com/animal-rights-and-domesticated-nonhumans/> (besucht am 28.10.2014).
- Gruber, Malte-Christian (2006): *Rechtsschutz für nichtmenschliches Leben. Der moralische Status des Lebendigen und seine Implementierung in Tierschutz-, Naturschutz- und Umweltrecht*, Baden-Baden: Nomos.
- Harbou, Frederik von (2012): »Sache, Mitgeschöpf, Rechtssubjekt? Das Tier im deutschen Recht – Geschichte, Gegenwart und Perspektiven«, in: Margot Michel/Daniela Kühne/Julia Hänni (Hg.), *Animal Law – Tier und Recht*, S. 571-592.

- Hausheer, Heinz/Aebi-Müller, Regina E. (2012): *Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches*, 3. Aufl., Bern: Stämpfli.
- Heinzelmann, Claudia (1999): *Der Gleichheitsdiskurs in der Tierrechtsdebatte. Eine kritische Analyse von Peter Singers Forderung nach Menschenrechten für Große Menschenaffen*, Stuttgart: ibidem.
- Joy, Melanie (2010): *Why We Love Dogs, Eat Pigs, and Wear Cows. An Introduction to Carnism. The Belief System That Enables Us to Eat Some Animals and Not Others*, San Francisco: Conari Press.
- Kymlicka, Will/Donaldson, Sue (2014): »Animal Rights, Multiculturalism, and the Left«, in: *Journal of Social Philosophy* 45, S. 116-135.
- MacKinnon, Catharine A. (2007): »Of Mice and Men. A Fragment on Animal Rights«, in: Josephine Donovan/Carol J. Adams (Hg.), *The Feminist Care Tradition in Animal Ethics. A Reader*, New York: Columbia University Press, S. 316-332.
- Maier, Eva Maria (2008): »Haben Tiere Rechte? Tierethik in der Konsumgesellschaft«, in: Christoph Wagner/Rudolf Winkelmayer/Eva Maria Maier, *Gewissens-Bissen. Tierethik und Esskultur*, Innsbruck: Loewenzahn, S. 149-236.
- Maier, Eva Maria (2012): »Paradigmenwechsel im Tierschutz? Auf dem Weg zur Revision des moralischen und rechtlichen Status von Tieren«, in: Margot Michel/Daniela Kühne/Julia Hänni (Hg.), *Animal Law – Tier und Recht*, S. 117-142.
- Mastronardi, Philippe (2008): »Kommentar zu Art. 7 BV«, in: Bernhard Ehrenzeller/Philippe Mastronardi/Rainer J. Schweizer/Klaus A. Vallender (Hg.), *Die schweizerische Bundesverfassung*.
- Michel, Margot (2012a): »Die Würde der Kreatur und die Würde des Tieres im schweizerischen Recht. Eine Standortbestimmung anlässlich der bundesgerichtlichen Rechtsprechung«, in: *Natur und Recht* 34, S. 102-109.
- Michel, Margot (2012b): »Tierschutzgesetzgebung im Rechtsvergleich: Konzepte und Entwicklungstendenzen«, in: Margot Michel/Daniela Kühne/Julia Hänni (Hg.), *Animal Law – Tier und Recht*, S. 593-624.
- Michel, Margot/Kühne, Daniela/Hänni, Julia (Hg.) (2012): *Animal Law – Tier und Recht. Developments and Perspectives in the 21st Century – Entwicklungen und Perspektiven im 21. Jahrhundert*, Zürich/St. Gallen: Dike.
- Mütherich, Birgit (2014): »Die soziale Konstruktion des Anderen: Zur soziologischen Frage nach dem Tier«, in: Friederike Schmitz (Hg.), *Tierethik, Grundlagentexte*, Berlin: Suhrkamp, S. 445-477.

- Nocella II, Anthony J./Sorenson, John/Socha, Kim/Matsuoka, Atsuko (Hg.) (2014a): *Defining Critical Animal Studies. An Intersectional Social Justice Approach for Liberation*, New York: Peter Lang.
- Nocella II, Anthony J./Sorenson, John/Socha, Kim/Matsuoka, Atsuko (2014b): »Introduction: The Emergence of Critical Animal Studies: The Rise of Intersectional Animal Liberation«, in: dies. (Hg.), *Defining Critical Animal Studies*, S. xix-xxxvi.
- Nussbaum Martha C. (2006): *Frontiers of Justice. Disability. Nationality. Species Membership*, Cambridge, Massachusetts: Harvard University Press.
- O'Sullivan, Siobhan (2011): *Animals, Equality and Democracy*, Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Reusser, Ruth/Schweizer, Rainer J. (2008): »Kommentar zu Art. 119 BV«, in: Bernhard Ehrenzeller/Philippe Mastronardi/Rainer J. Schweizer/Klaus A. Vallender (Hg.), *Die schweizerische Bundesverfassung*.
- Ritvo, Harriet (2007): »On the Animal Turn«, in: *Daedalus* 136, S. 118-122.
- Schaffner, Joan E. (2013): »A Rabbit, is a rabbit, is a rabbit ... Not under the Law«, in: *Global Journal of Animal Law* 1, S. 1-3.
- Shapiro, Kenneth J. (2008): »Introduction to Human-Animal Studies«, in: Clifton P. Flynn (Hg.), *Social Creatures*, S. 3-6.
- Singer, Peter (2013): *Praktische Ethik*, 3. Aufl., Stuttgart: Reclam.
- Stucki, Saskia (2012): »Rechtstheoretische Reflexionen zur Begründung eines tierlichen Rechtssubjekts«, in: Margot Michel/Daniela Kühne/Julia Hänni (Hg.), *Animal Law – Tier und Recht*, S. 143-172.
- Sullivan, Mariann (2013): »Consistently Inconsistent: The Constitution and Animals«, in: *Animal Law Review* 19, S. 213-219.
- Teutsch, Gotthard M. (1987): *Mensch und Tier. Lexikon der Tierschutzethik*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Weber, Jörg (1990): *Die Erde ist nicht Untertan. Grundrechte für Tiere und Umwelt*, Frankfurt a. M.: Eichborn.
- White, Thomas I. (2007): *In Defense of Dolphins. The New Moral Frontier*, Malden: Blackwell.
- Wise, Steven M. (2000): *Rattling the Cage. Toward Legal Rights for Animals*, New York: Perseus.
- Wise, Steven M. (2002): *Drawing the Line. Science and the Case for Animal Rights*, New York: Perseus.